



Heimat- und Verkehrsverein Hörste e.V.

Satzung des Heimat- und Verkehrsvereins Hörste e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Verkehrsverein Hörste e. V.“. er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen, Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Ortsteils Hörste der Stadt Lage. Sein Sitz ist Lage-Hörste.

§ 2

Gemeinnützigkeit – Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Heimatpflege und die Förderung des Fremdenverkehrs. Der Verein fördert Initiativen oder ergreift sie selbst, arbeitet mit der Stadt Lage, anderen Behörden, Verbänden, Gruppen, Personen und den Hörster Vereinen i. S. Der Satzung zusammen und sorgt für die Publizierung seiner Anliegen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Zu den Aufgaben i. S. des Absatzes 1, die im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten wahrgenommen werden, gehören u. a.
 - a) des Wecken von Interesse für die Geschichte des Ortsteils Hörste.
 - b) die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Bürger einschl. der Eingliederung der Neubürger in die Ortsgemeinschaft

- c) die Verschönerung des Ortsbildes
 - d) das Eintreten für die Unterschutzstellung von Kultur- und Naturdenkmälern
 - e) de Umweltschutz und die Landschaftspflege
 - f) die Erstellung und Schaffung von Einrichtungen und Anlagen
 - g) die Planung und Fortentwicklung von Wander-, Rad- und Reitwegen
 - h) die Herstellung und Unterhaltung von Wanderwegen einschl. ihrer Markierung
 - i) die Bildung von Aktivgruppen
 - j) die Vorbereitung und die Gestaltung von Festen (u.a. Dorffest) und weitere Aktivitäten
- (3) Um bei Erwachsenen und Jugendlichen die Liebe zur Volksmusik, zu Heimatliedern, zum Volkstanz, zum Laienspiel und zur lippischen Mundart zu wecken, sollen u. a. Musik-, Volkstanz-, Laienspiel- und Wandergruppen sowie eine plattdeutsche Gruppe (Plattduitske Frünne) gebildet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen können Mitglieder werden
- (2) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
- (3) Stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme sind die in der Mitgliederliste aufgeführten natürlichen und juristischen Personen; Jugendliche sind nur stimmberechtigt, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die auch sie (mit)betreffen.
- (4) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Verein hat jedoch nie mehr als einen Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Anmeldung neuer Mitglieder soll schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand . Die Mitgliedschaft endet durch :

- a) freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
- b) Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet
- c) Auflösung des Vereins

Gegen den Beschluss des Vorstandes i. S. des Satzes 3 Buchst. B, der bei vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtentrichtung von zwei Jahresbeiträgen gefasst werden kann, kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer in der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beiträge, die bis zum 30. Juni nicht gezahlt werden, können eingezogen werden, Mitglieder i. S. des § 4 Abs. 2 und 4 sind von der Entrichtung des Beitrages befreit.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Spenden von Mitgliedern, sonstigen Personen und Firmen oder Zuschüsse von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung seiner Ziele entgegenzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens zweimal statt. (Jahreshauptversammlung, findet jeweils im I. Quartal statt, (Herbstversammlung),
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich. Hierfür ist eine Frist von 10 Tagen einzuhalten; Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind anzugeben.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss zusätzlich stattfinden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Verhandlungsthemen verlangen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung hat u. a. folgende Aufgaben :
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) jährliche Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die dem Personenkreis unter a nicht angehören dürfen
 - c) Entgegennahme des Jahresbericht
 - d) Entgegennahme des Rechnungsberichtes für das vorangegangene Geschäftsjahr mit dem Prüfungsergebnis der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- h) Erlass der Beitragsordnung (incl. Änderungsordnungen)
 - i) Entscheidung über sonstige ihr vom Vorsitzenden vorgelegte wichtige Angelegenheiten und über Anträge der Mitglieder, die mindestens eine Woche zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
- (5) Die in Abs. 4 Buchst. G und i genannten Aufgaben können auch von anderen Mitgliederversammlungen wahrgenommen werden

§ 9

Gestaltung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder im Falle der Befangenheit von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 30 % der Mitglieder erforderlich. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Beschlussfähigkeit i. S. des Satzes 4 gilt stets als gegeben, es sei denn, die erforderliche Anwesenheitsziffer ist nicht erreicht und aus dem Kreise der Mitglieder wird daher die Beschlussunfähigkeit festgestellt.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Wahlen sind jedoch geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der Erschienenen dieses beantragt. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen (Ausnahme § 8 Abs. 4 Buchst. I 2. Halbsatz), können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit zustimmt. Die Verfahrensweise i. S. d. Satzes 3 gilt jedoch nicht bei einer Erörterung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte „Satzungsänderung“ und „Auflösung des Vereins“.
- (3) Der Schriftführer führt über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterschreiben haben. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zu Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretend Schriftführer, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart und drei Beisitzern, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt, Bei dieser Wahl gilt für den Nachfolger als Wahlperiode die restliche Amtszeit seines Vorgängers. Ist mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so hat eine einzuberufende Mitgliederversammlung eine Neuwahl des gesamten Vorstandes vorzunehmen.

§ 11 Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung ein. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss er innerhalb einer Woche eine Sitzung anberaumen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) In dringenden Fällen kann der Vorstand auch Beschlüsse fassen, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Voraussetzung ist jedoch, dass aus dem nachfolgenden Personenkreis – Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart – mindestens drei Personen anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, führt die Vereinsgeschäfte, bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und die Verwendung der Geldmittel, soweit diese Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 12 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er leitet die Vorstandssitzungen und nimmt die anderen ihm an dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen hin nicht nachgewiesen zu werden.

§ 13 Aktive Fachgruppen

Der Verein kann Fachgruppen bilden. Die Aufgabenstellung ergibt sich aus der Satzung. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien. Zu diesem Zweck kann der Vorstand Fachkräfte durch Vertrag beschäftigen. Die Gruppe kann selbst ihren Leiter wählen, der der Bestätigung des Vorstandes bedarf. Zu Vorstandssitzungen sind die Leiter, wenn über Angelegenheiten ihrer Gruppe verhandelt wird, einzuladen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens 30 % der Mitglieder erforderlich. Ist die Anwesenheitsziffer nicht erreicht und damit eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 20 Tagen unter Beachtung der Ladungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 erneut einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lage, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Dies Satzung tritt am 01.08.1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (des Verkehrsvereins Hörste e.V.) vom 19. Februar 1972 außer Kraft

Lage-Hörste, den 27.Mai 1983

gez. H. Büker
1. Vorsitzender

gez. D. Wehmeier
2. Vorsitzende

gez. U. Zantow
Schriftführer

gez. I. Kalender
stellv. Schriftführerin

gez. U. Schmidt
Kassenwart

gez. E. Schlingplässer
stellv. Kassenwart

gez. G. Schapeler
Beisitzer

gez. G. Schindel
Beisitzer

gez. Herwig Schmidt
Beisitzer

